Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 06.03.2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Sport-Club Borchen 1926/32 e. V." (abgekürzt SC Borchen).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Borchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter Nr. 624 eingetragen.
- Der Verein ist der Zusammenschluss des 1926 gegründeten Vereins Fußball-Club Kirchborchen und des 1932 entstandenen Vereins Sportfreunde Nordborchen. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1926.

Der Verein bekennt sich zur Tradition der Gründervereine.

- Seine Vereinsfarben sind blau-weiß-schwarz.
- 5. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.
 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Ausübung der im Verein vertretenen Sportarten durch die Mitglieder des Vereins und die Jugendarbeit.
- Der Verein vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel, die der Verein erwirbt und die ihm zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Diese sind:
 - a) die Errichtung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportstätten und -heimen,
 - b) die Förderung der Jugendarbeit,
 - c) die Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - d) die Finanzierung des Sportbetriebs und der Teilnahme an Sportveranstaltungen,
 - e) die Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten sowie Sportausrüstung,
 - f) das Tragen von Kosten für die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
 - g) die Beschaffung von Einrichtungen, die die Vereinszwecke fördern.
 - h) die Übernahme der Kosten für die allgemeine Vereinsverwaltung.

- 3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Vorstand gemäß § 26 BGB regeln, dass Vereins- und Organämter sich für ihre Tätigkeit eine steuerrechtlich anrechnungsfreie Übungsleiterentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG und/oder eine Ehrenamtsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewähren.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder und Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen (Nicht-Volljährigen) muss dieser Antrag die Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters enthalten. Über den Antrag entscheidet das Präsidium innerhalb eines Monats mit einfacher Mehrheit.

Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung ist eine Berufung vor dem Schiedsgericht möglich, die dem Präsidium innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses schriftlich mitzuteilen ist. Das Schiedsgericht überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Präsidium zur nochmaligen Überprüfung und Entscheidung zurück. Die endgültige Entscheidung über die Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit absoluter Mehrheit erfolgen muss.

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief beim Präsidium erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Bei Kindern und Jugendlichen (Nicht-Volljährigen) muss diese Austrittserklärung die Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters enthalten.
- 6. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat,

- b) wenn das Mitglied wiederholt und grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder gegen die Bestimmungen der übergeordneten Verbände verstoßen hat,
- c) wenn das Mitglied sich unehrenhaften Verhaltens oder groben unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens schuldig gemacht hat,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen.

Über den Ausschluss nach a) ist kein Präsidiumsbeschluss erforderlich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch.

Über einen Ausschluss nach den Ziffern b) bis d), der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit Dreiviertel-Mehrheit. Diese Entscheidung ist dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung vor dem Schiedsgericht des Vereins möglich, die dem Präsidium innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich mitzuteilen ist. Das Schiedsgericht des Vereins überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Präsidium zur nochmaligen Überprüfung und Entscheidung zurück. Die endgültige Entscheidung über einen Ausschluss nach den Ziffern b) bis d) bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit absoluter Mehrheit erfolgen muss. Mit diesem Ausschluss ist der Verlust der vom Verein verliehenen Ehrungen verbunden.

7.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden, Umlagen und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinsvermögen zurückzugeben.

8. Der Verein besteht aus

- a) den aktiven Mitgliedern,
- b) den passiven Mitgliedern,
- c) Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- d) den Ehrenmitgliedern.
- 9. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 10.

Auf Antrag können Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

11.

Weiterhin können durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss des Hauptvorstandes geehrt werden:

- a) Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein durch Verleihung der Vereinsehrennadel in Silber oder Gold
- b) aktive Sportler für besondere Verdienste im Sport durch Verleihung der Sportler-Leistungsnadel in Silber oder Gold
- c) Mitglieder, die dem Verein in folgender Weise angehören:
 25 Jahre mit der silbernen Ehrennadel
 40 Jahre mit der goldenen Ehrennadel

50 Jahre mit einer Ehrenurkunde

60 Jahre mit einer Ehrenurkunde

65 Jahre mit einer Ehrenurkunde

70 Jahre mit einer Ehrenurkunde

Für Punkt c) ist kein besonderer Beschluss des Hauptvorstandes notwendig.

12.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4

Rechte und Pflichten des Mitglieds/Datenschutz

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im ersten Quartal des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag zu entrichten.
- Z.

 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung sowie die Bestimmungen übergeordneter Verbände zu befolgen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 4. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, Kleidung und Gerät, das vom Verein zur Verfügung gestellt wird, pfleglich zu behandeln und auf Anforderung pünktlich zurückzugeben.
- Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.
- 6. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, die Übungsstätten sowie sonstigen Räumlichkeiten des Vereins zu betreten und unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
 - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
 - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war und wird, z. B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden).

- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung, Artikel 20 DSGVO)

§ 5

Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Hauptvorstand,
 - e) das Präsidium,
 - f) das Schiedsgericht.
- 2. Zum Hauptvorstand gehören
 - a) der Erste und der Zweite Vorsitzende,
 - b) der Vorstand Finanzen
 - c) die Vorstände gemäß Geschäftsordnung des Hauptvorstandes
- Zum Präsidium gehören neben den Mitgliedern des Hauptvorstandes die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter.
- 4. Die Wahl des Hauptvorstandes findet in der Mitgliederversammlung statt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Findet die Mitgliederversammlung, auf der der Hauptvorstand neu gewählt werden soll, vor Ablauf dieser zwei Jahre statt, so endet die Amtszeit des Hauptvorstandes mit der Entlastung. Findet die Mitgliederversammlung, auf der der Hauptvorstand neu gewählt werden soll, erst nach Ablauf dieser zwei Jahre statt, so bleibt der alte Hauptvorstand bis zur Mitgliederversammlung weiter im Amt.
- 5. Bei Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden oder der Mehrheit der Mitglieder des Hauptvorstandes vor der turnusmäßig anstehenden Wahl erfolgt die Wahl des Hauptvorstandes auf einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6

Aufgaben des Hauptvorstandes und des Präsidiums

1.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende.
Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der Zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
Der Erste Vorsitzende beruft den Hauptvorstand oder das Präsidium zu Sitzungen ein, so oft die Situation dies erfordert oder mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies bei ihm beantragen, und leitet diese Sitzungen.

2.

Dem Hauptvorstand obliegt die Geschäftsführung, die technische Leitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3.

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, sofern in der Satzung für bestimmte Fälle nichts anderes bestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.

4

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, sofern in der Satzung für bestimmte Fälle nichts anderes bestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.

5. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

6.

Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Er leistet alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen sowie alle Zahlungen, die durch Beschlüsse des Hauptvorstandes, des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung festgelegt sind.

Die Buchführung, die Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und die Erstellung der Steuererklärungen, sowie die Kassenprüfung obliegen einem Steuerberater.

7. Der Hauptvorstand kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einsetzen sowie deren Mitglieder, Aufgaben und Bestandsdauer festlegen. Ebenso kann er einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die Mitgliederversammlung statt, die vom Hauptvorstand einberufen wird.
- Der Termin derselben muss mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den Vereinskästen oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins öffentlich bekannt gegeben werden.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Hauptvorstandes vorliegen.
- 4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss von der Versammlung genehmigt werden und hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

- a) Jahresbericht des Hauptvorstandes,
- b) Bericht des Vorstands Finanzen,
- c) Entlastung des Hauptvorstandes,
- d) Neuwahl von Mitgliedern des Hauptvorstandes, sofern erforderlich
- e) Anträge,
- f) Verschiedenes.
- 5. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 6. Abstimmungen können schriftlich oder durch Handaufhebung erfolgen. Eine schriftliche geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden in jedem Fall nur die abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die in Absatz 1 und 2 genannten Bestimmungen eingehalten wurden. Die Beschlussunfähigkeit kann nur auf Antrag aus der Versammlung festgestellt werden. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist binnen vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9. Die Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Hauptvorstandes.
- Der Hauptvorstand ist berechtigt, zu dieser Versammlung Personen einzuladen, die nicht Mitglied des Vereins sind
- Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Hauptvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

2.

Der Termin derselben muss unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens den Grund für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten muss, spätestens acht Tage vorher durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben werden.

- 3. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4. Abstimmungen können schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Eine schriftliche geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- Die Eröffnung und Leitung sowie die Beendigung der Versammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Hauptvorstandes.
- 6. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9

Beiträge, Spenden

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge. Die Höhe der Beiträge kann für jede Abteilung anders festgelegt werden. Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch Bankeinzug.
- 2. Jede Abteilung kann eine eigene Beitragsstaffelung vorschlagen, die aber von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren beschließen.
- 4. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen.
- 5. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen die Beiträge oder Sonderumlagen auf Antrag erlassen, stunden oder herabsetzen.
- 6.

Spenden können direkt an die einzelnen Abteilungen oder die Hauptkasse erfolgen. Spendenquittungen werden aber nur vom Vorstand ausgestellt. Die dazu nötigen Unterlagen werden ihm dazu von den Abteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 10

Abteilungen

1.

Der Verein ist nach organisatorischen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Sie umfassen in der Regel eine oder mehrere Sportarten. Die Abteilungen sollen personell und sachlich so ausgestattet sein, dass sie den in ihren Bereich fallenden Aufgaben der Jugend- und Sportpflege nachkommen können.

Der Verein ist in die folgenden Abteilungen eingeteilt:

- a) Basketball-Abteilung
- b) Damensport-Abteilung
- c) Fußball-Abteilung
- d) Fußball-Jugendabteilung
- e) Judo-Abteilung
- f) Leichtathletik-Abteilung
- g) Tischtennis-Abteilung.
- 2

Jede Abteilung führt eigene Abteilungsversammlungen durch, an denen alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen dürfen, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben dort die gleichen Rechte wie auf der Mitgliederversammlung.

Eine Ausnahme bildet die Fußball-Jugendabteilung. Das Nähere regelt die entsprechende Jugendordnung.

3

Jede Abteilung wird durch einen eigenen Abteilungsvorstand geführt. Die Zusammensetzung dieses Abteilungsvorstands wird von jeder Abteilung unabhängig von einer anderen bestimmt. Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt nach den gleichen Bedingungen wie die Wahl des Hauptvorstands.

Über das Wahlergebnis ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter bedürfen der Bestätigung in ihren Ämtern durch die Mitgliederversammlung.

4

Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die nicht gegen die Vereinssatzung verstoßen darf und der der Hauptvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen muss.

5. Jede Abteilung führt eine eigene Kasse und ist für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel verantwortlich.

6.

Jede Abteilung kann selbst Vorschläge über die Höhe der Mitgliedsbeiträge innerhalb der Abteilung machen. Über die Gültigkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

7.

Die Abteilungen verwalten sich selbst unter Beachtung der Vereinssatzung und der ggf. von ihr eingerichteten Abteilungsordnung.

- 8. Über die Einrichtung einer neuen Abteilung oder die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Dabei ist die Zustimmung von mehr als 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nötig. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung an den Hauptvorstand.
- 9. Tritt ein Abteilungsleiter von seinem Amt zurück, so ist dieser Rücktritt gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters werden seine Aufgaben vom stellvertretenden Abteilungsleiter übernommen.
- Tritt der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter zurück, so ist innerhalb eines Monats vom Vorstand eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, sofern nicht schon vorher innerhalb dieser Zeitspanne eine reguläre Abteilungsversammlung stattfindet. Bis dahin übernimmt der Vorstand die Aufgaben des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters.
- 11. Werden auf einer Abteilungsversammlung kein Abteilungsleiter und kein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt, so muss bis zu nächsten Mitgliederversammlung, aber mindestens innerhalb von einem Monat nach dieser Abteilungsversammlung eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, auf der erneut über den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter abgestimmt wird. Bis dahin übernimmt der Vorstand die Aufgaben des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters. Werden auch auf dieser Abteilungsversammlung kein Abteilungsleiter und kein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt, so wird auf der folgenden Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt die Wahl eines Abteilungsleiters und seines Stellvertreters aufgenommen. Wird auch dann niemand gewählt, so bedeutet dies, dass die Abteilung aufgelöst wird. Nehmen Mitglieder der Abteilung noch an einem sportlichen Wettbewerb wie z. B. einer Meisterschaft teil, so wird die Abteilung mit dem Ende des Wettbewerbs aufgelöst; bis dahin übernimmt der Hauptvorstand die Leitung der Abteilung. Anderenfalls erfolgt die Auflösung der Abteilung zu sofort.

§ 11

Strafen

- 1. Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung verstoßen oder sich in den Vereinsversammlungen oder auf Vereinsveranstaltungen ungebührlich verhalten, können mit einer Verwarnung oder einem Verweis bestraft werden, soweit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind.
- Über die Strafe entscheidet das Präsidium.

§ 12

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

- 2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- Ihnen obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Hauptvorstand dem Schiedsgericht des Vereins übertragen werden,
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen das Schiedsgericht des Vereins von einer der beteiligten Parteien angerufen wird,
 - c) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein oder bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- 4. Verhandlungen und Sitzungen des Schiedsgerichtes des Vereins sind vertraulich zu behandeln und schriftlich festzuhalten.

§ 13

Vereinsvermögen

- 1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, sofern nicht durch gesetzliche Regelungen etwas anderes festgelegt ist.
- Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand und sämtlichem Vereinsinventar.

§ 14

Haftung des Vereins

- 1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei den sportlichen Veranstaltungen eintreten, oder für Diebstähle auf dem Sportgelände sowie bei anderen Vereinsveranstaltungen.
- Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle durch die Sporthilfe e. V. im Rahmen der dortigen Bestimmungen versichert.

§ 15

Geschäftsordnung

Als Grundlage für die Versammlungen und den inneren Vereinsbetrieb kann sich der Verein eine eigene Geschäftsordnung geben.

- Über die Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Annahme oder Änderung einer Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Sofern keine vereinseigene Geschäftsordnung vorhanden ist, gelten die Geschäftsordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e. V. bzw. die Geschäftsordnungen der jeweiligen Verbände, denen die Abteilungen angeschlossen sind.

§ 16

Auflösung oder Namensänderung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck durch den Hauptvorstand einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Ein entsprechender Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von mehr als 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 3. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder auf weniger als sieben, so verfällt der Verein automatisch der Auflösung.

§ 17

Vermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Borchen oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu werden 75 % der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.